

Varia

Neuigkeiten im Kunstrecht

am 19. Oktober 2007 im Kunsthaus Zürich

■ Das Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis der Universität St. Gallen und der Schweizerische Kunstverein luden am 19. Oktober 2007 zur Tagung „Neuigkeiten im Kunstrecht“ ins Kunsthaus Zürich ein. Die Tagung stand unter der Ägide von Prof. Dr. Ivo Schwander (Professor an der Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht) und Dr. Dr. h.c. Peter Studer (Rechtsanwalt und Präsident des Schweizerischen Kunstvereins). Sie thematisierte in der ersten Hälfte praktische Aspekte vom „Zusammenspiel“ zwischen Kunst und Recht, den zweiten Teil bildeten schwerpunktmäßig Referate über die aktuellen Gesetzesentwicklungen aus den Bereichen Kunst und Kultur in der Schweiz. Die über 130 Tagungsteilnehmer setzten sich aus Kunstschaffenden, Verantwortlichen für Galerien und Museen, Sammlern, Kunstvermittlern aus privatem- und öffentlichem Sektor, Juristen und Kunstinteressierten zusammen.

„Man kann zwar nicht ohne Recht leben, aber ohne Kunst schon gar nicht“, damit eröffnete Ivo Schwander die Tagung und übergab das Wort an Prof. Dr. Thomas Geiser (Universität St. Gallen), der unter dem Titel „Kunstfreiheit und Persönlichkeitsschutz“ anschaulich ausführte, welche Problematiken und Fragestellungen sich bei der künstlerischen Ausübung ergeben können. Nach Erläuterung der rechtlichen Grundlagen der künstlerischen Freiheit und ihrer Schranken beendete er seinen Vortrag mit Ausführungen zur Definition des Begriffs der Kunst: „Die Kunstfreiheit bedeutet auch, dass der Staat nicht definieren darf, was Kunst ist“.

Im Anschluss daran folgte das Referat von Peter Studer „Was ist ein Werk? Welche Fotos sind schutzwürdig?“. Er thematisierte den Begriff der „Kunst“ im Zusammenhang mit dem Schweizerischen Urheberrechtsgesetz (URG) und stellte am Beispiel einiger ausgewählter Fotografien die Subsumtion unter den urheberrechtlichen Werkbegriff des Art. 2 URG dar. Ausführlich ging er dabei auch auf die Debatte und die Abgrenzungsproblematik bei der Appropriation-Art im Zusammenhang mit den Verwendungsrechten des Urhebers ein.

Der nächste Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Christoph von Graffenried thematisierte „Kauf und Verkauf von Kunstwerken“. Er schilderte anhand pathologischer Fälle die bei einem Kunstkauf auftretenden Probleme und stellte die Rechtsfolgen anhand der gesetzlichen Regelungen schwerpunktmäßig aus dem schweizerischen Obligationenrecht (Nichtigkeit des Vertrages, Grundlagenirrtum und Gewährleistungsansprüche) dar.

Die Tagung wurde mit Ivo Schwanders Referat über „Sponsorenverträge im Kunstbetrieb“ fortgesetzt. Übersichtlich und strukturiert führte er in die Rolle des Sponsorings im Kunstbetrieb ein, stellte insbesondere den Nutzen für den Sponsor und für den Künstler/die Kunst dar und ging auf die rechtlichen Ausgestaltungen des Sponsoringvertrags ein. Dabei machte er darauf aufmerksam, dass es sich beim Sponsoringvertrag um einen gesetzlich nicht geregelten Vertragstypus handele, bei dessen Vertragsabschluss daher eine detaillierte schriftliche Ausgestaltung sehr wichtig und zu empfehlen sei. Den Zuhörern blieb er nicht schuldig zu erwähnen, dass die Besonderheit beim Sponsoringvertrag, obgleich ein gegenseitiger, in der Nichtvergleichbarkeit der Marktwerte des Austauschs der vertraglich vereinbarten Leistungen bestünde. Abschließend schilderte er Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sponsoringverträgen anhand einiger Fallbeispiele.

Der für den zweiten Teil der Tagung vorgesehene Beitrag von Dr. Werner Stauffacher (Vizedirektor Pro Litteris) wurde aus organisatorischen Gründen in der Programmabfolge vorgezogen. Es ging um die Revision des Urheberrechtsgesetzes 2007 und deren praktische Konsequenzen im Kunstbereich. Nach der Totalrevision des URG im Jahre 1992 stand bei der Revision 2007 vor allem die Umsetzung der beiden OMPI-Verträge aus dem Jahre 1996 sowie die sog. EU-Informations-Richtlinie aus dem Jahre 2001 in innerstaatliches Recht zur Debatte. Der Redner machte auf jene Regelungen aufmerksam, die nicht revidiert wurden. So sehe das am 1. Juli 2008 in Kraft tretende Gesetz keinen Produzenten- bzw. Arbeitgeberartikel vor. Weiterhin sei keine Ausweitung der Ausnahmen in Art. 26 URG (sog. Katalogfreiheit) auf Galerien und alle weiteren im Zusammenhang mit Ausstellungen vorgenommenen Nutzungen,

ebenso kein ausdrückliches Verbot des illegalen bzw. offensichtlich illegalen Downloads für private Nutzer vorgesehen. Eine Änderung der Festlegung der Ansätze in den sog. Gemeinsamen Tarifen (Art. 60 URG) sei ebenfalls nicht normiert worden. Was im revidierten URG gänzlich fehle, sei ein Folgerecht für die bildenden Künstler und ein Verleihrecht (Bibliothekstantieme), obwohl diese Rechtsansprüche in den EU-Direktiven von 1992 und 2001 für die EU-Staaten zwingend festgelegt seien.

Rechtsanwalt *Dr. Bruno Glaus* ging in seinem Referat auf die „Verantwortung des Kunstexperten“ ein. Er merkte an, dass es keinen gesetzlichen Begriff des Kunstexperten und auch keinen Schutz des Berufsbildes gebe. Weiterhin schilderte er typische Sachverhaltskonstellationen, stellte die Haftungsgründe sowie die rechtlichen Qualifikationen der Vertragsverhältnisse dar und erwähnte die Haftungsfreizeichnung sowie die außervertragliche Haftung des Kunstexperten.

Nach der Mittagspause, die Gelegenheit zur Diskussion und zum Austausch zwischen den Tagungsteilnehmern bot, sprach Rechtsanwalt *Dr. Hans Furer* (Geschäftsführer Verband Schweizer Galerien) zum Thema „Der Galerievertrag zwischen Galerist(in) und Künstler(in)“. Er führte aus, dass die wirtschaftliche Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Künstler und Galerie immer wichtiger werde. Die Beziehung zwischen Künstler und Galerist basiere in größtem Maße auf Vertrauen. Trotzdem handele es sich zwischen den Vertragsparteien um eine geschäftsmäßige Verbindung, für deren rechtliche Absicherung schriftliche Vereinbarungen immer wichtiger würden. So habe auch der Verband Schweizer Galerien seinen Muster-Galerievertrag in der Urfassung aus dem Jahre 1998 den veränderten Anforderungen angepasst und in einer 2. Fassung im August 2007 neu herausgegeben.

Die Grundlagen der Ausführungen von *Yves Fischer* (Leiter Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer BAK/EDI BAK) und Rechtsanwalt *Alexander Jolles* (Schweizerische Vereinigung der Kunstsammler) bildeten das Kulturgütertransfergesetz und die Kulturgütertransferverordnung 2005. Während *Yves Fischer* einen Einblick in die Arbeit der Fachstelle Internationaler Kulturgütertransfer und anderer Bundesbehörden sowie einen Überblick über die Rechtsgrundlagen des Kulturgütertransferes gab, thematisierte *Alexander Jolles* die sich in der Praxis zeigenden Probleme und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Kulturgütern am Zoll sowie die erhebliche Bürokratisierung in diesem Bereich und plädiert für die Ermögli-

chung eines legalen Handels mit Kulturgütern, damit das kulturelle Interesse erhalten bleibe und ein reger Kulturaustausch stattfinden könne. In der im Anschluss an die Referate stattfindenden Paneldiskussion prallten die Meinungen *Yves Fischers* und *Alexander Jolles'* nochmals konträr aufeinander. Ersterer versteht sich als „Ausführer“ der Gesetze, während Letzterer für eine Differenzierung der Kulturgüterschutzgesetze eintritt und vor der „Austrocknung des Kulturgüterhandels“ warnte.

Rechtsanwalt *Dr. Andreas Ritter* bezog in seinem Referat Stellung zur Raubkunst in der Schweiz und ihren Fällen und bezeichnete einleitend das Jahr 2006 als „Restitutionsjahr“. Eine Sonderstellung nehme die Schweiz mit ihrer Regelung der Verjährungsfristen bei der Rückforderung gutgläubig erworbener beweglicher Sachen ein. Während die Verjährung gemäß Art. 934 Abs. 1 ZGB nach 5 Jahren eintrete, wurde mit Geltung ab 1. Juni 2005 ein Abs. 1 bis eingefügt, der das Rückforderungsrecht für Kulturgüter im Sinne des Art. 2 Abs. 1 KGTG erst in 30 Jahren verjähren lasse. Im Zusammenhang mit verjährten Ansprüche verbleibe aber heute oft nur noch der Appell an Ethik und Moral, worauf auch die Washingtoner-Erklärung 1998 basiere. Mit einer Fallstudie Schweiz der letzten 10 Jahre beendete er seine Ausführungen.

Dr. Matthias Frehner (Direktor Kunstmuseum Bern) der zum selben Thema sprach, führte aus, dass die Restitution von Raubkunst in Schweizer Museen sehr viel früher und umfassender stattgefunden habe als in Deutschland; schon 95 % der Museumsbestände sei auf ihre Provenienz hin überprüft. Da keine weiteren Ansprüchen mehr gestellt würden, gehe er in der Annahme, dass keine unklaren Provenienzen mehr vorliegen. Er plädierte abschließend an Sammler und Kunstkäufer, nur Objekte mit einwandfreier Provenienz, insbesondere der Jahre 1933-1945, zu erwerben.

Der letzte Beitrag über die Entwürfe 2007 des Kulturförderungs- und des Pro Helvetia-Gesetzes wurde von Fürsprecher *Marc Wehrli* (Stv. Dir. BAK) vorgetragen. Im abschließenden Panelgespräch gingen die Meinungen der Gesprächsteilnehmer über die beiden Gesetzesentwürfe stark auseinander und reichten bis hin zur Vorstellung der vollständigen Abschaffung der beiden Gesetze – Kultur werde gelebt.

Bertram A. Buchzik*

* Ass. iur. Bertram A. Buchzik ist Justiziar in Zürich.